

Program: 04.0 Supplier Approval and Monitoring Program

Location: Standardized

Effective Date: 01.10.2020 Page 1 of 8

ARYZTA hat diesen Globalen Verhaltenskodex für Lieferanten ("der Kodex") entwickelt, der unsere (ARYZTA) Verpflichtung widerspiegelt, unsere geschäftlichen Aktivitäten in voller Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchzuführen und uns in allen unseren geschäftlichen Belangen durch Integrität und Ehrlichkeit leiten zu lassen. Das Ziel des Kodex besteht darin, ARYZTA darin zu unterstützen, diese Verpflichtungen einzuhalten, indem er Standards festlegt, von denen ARYZTA erwartet, dass sie von ihren Lieferanten, deren Mitarbeitern, Bevollmächtigten, Subunternehmern und sonstigen Vertretern (zusammenfassend als "Lieferant" bezeichnet) bei der Durchführung ihrer geschäftlichen Aktivitäten respektiert und eingehalten werden. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Lieferanten, seine Angestellten, Bevollmächtigten, Subunternehmer und sonstigen Vertreter entsprechend zu schulen.

Dieser Kodex gilt für Lieferanten von ARYZTA und deren Tochtergesellschaften im Mehrheits- und Joint-Venture-Besitz. Der Kodex enthält die für die Lieferanten von ARYZTA geltenden Mindeststandards. Die Lieferanten können individuelle Verträge mit ARYZTA abgeschlossen haben, die spezifische Bestimmungen und/oder Vereinbarungen in Bezug auf diese Standards enthalten. Der Kodex soll solche Bestimmungen und/oder Vereinbarungen nicht aufheben oder ersetzen, und soweit es Widersprüche zwischen dem Kodex und solchen Bestimmungen und/oder Vereinbarungen gibt, sind die Bestimmungen und/oder Vereinbarungen in dem separaten Vertrag maßgeblich.

ABSCHNITT I - GESCHÄFTSPRAKTIKEN

ARYZTA erwartet von allen Lieferanten die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten, die höchsten Standards geschäftlicher und persönlicher Ethik einhalten und mit Integrität in einer offenen und ehrlichen Weise handeln, einschließlich:

- A. Anti-Korruptionsgesetze: Lieferanten, die im Namen von ARYZTA handeln, müssen alle nationalen und lokalen Gesetze zur Bestechung von Regierungsvertretern einhalten. Den Lieferanten ist es nicht gestattet, sich an korrupten Praktiken zu beteiligen, einschließlich Bestechung, Schmiergeld, Korruption, Erpressung oder Veruntreuung. Eine korrupte Praxis kann darin bestehen, dass ein Lieferant oder ein Dritter, der im Namen des Lieferanten handelt, einem Regierungsbeamten, einem Angestellten eines staatlich kontrollierten Unternehmens oder einer politischen Partei direkt oder indirekt etwas von Wert zur Verfügung stellt, um eine Entscheidung zugunsten des Lieferanten oder eines Kunden des Lieferanten zu beeinflussen oder einen anderen unzulässigen Nutzen oder Vorteil zu erlangen, ist jedoch nicht darauf beschränkt. Die Lieferanten sind verpflichtet, über alle Zahlungen (einschließlich Geschenken, Mahlzeiten, Bewirtung oder anderen Wertgegenständen), die im Namen von ARYZTA oder aus von ARYZTA bereitgestellten Mitteln geleistet wurden, schriftlich Buch zu führen und ARYZTA auf Verlangen vorzulegen.
- **B.** Handelsbeschränkungen: Die Lieferanten sind nicht verpflichtet, auf den Handel mit Konkurrenten von ARYZTA zu verzichten, um Lieferant von ARYZTA zu sein. Es steht den Lieferanten frei, Produkte im Wettbewerb zu verkaufen, es sei denn, dass mit ARYZTA eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde und/oder es sich um ein Produkt handelt, an dem ARYZTA aufgrund eines wichtigen Beitrags zum Konzept, zum Design oder zum Herstellungsprozess ein erhebliches Eigentumsinteresse bekundet. Von keinem Lieferanten wird verlangt, Produkte von ARYZTA zu kaufen, um seine Tätigkeit als Lieferant aufzunehmen oder fortzusetzen.



Program: 04.0 Supplier Approval and Monitoring Program

Location: Standardized

Effective Date: 01.10.2020 Page **2** of **8**

- C. Interessenkonflikt: Lieferanten sollten jede Interaktionen mit Angestellten von ARYZTA meiden, wenn diese Interaktionen mit den Handlungen des Angestellten, der im besten Interesse von ARYZTA handelt, in Konflikt stehen oder in Konflikt zu stehen scheinen. Die Lieferanten sollten ARYZTA unverzüglich über alle Situationen informieren, die den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken könnten. (Siehe Abschnitt IV)
- D. Geschenke, Unterhaltung und Bewirtung durch das Unternehmen: ARYZTA-Mitarbeiter dürfen keine Geschenke, unabhängig von dessen Wert, von einem bestehenden Lieferanten oder einem Unternehmen als Gegenleistung für eine Geschäftsbeziehung mit ARYZTA annehmen. Wir glauben, dass solide Geschäftsentscheidungen auf der Grundlage von Wert, Kosten, Qualität und Service getroffen werden. Solche Entscheidungen können am besten getroffen werden, wenn die Transaktionen zwischen dem Unternehmen und seinen Lieferanten und Kunden in einer Atmosphäre der Unparteilichkeit und frei von persönlichen Erwägungen stattfinden. Unsere Richtlinie zu Geschenken und Einladungen dient dazu, den Ruf von ARYZTA als globales Unternehmen zu wahren, das integer handelt und seine Entscheidungen nur auf der Grundlage legitimer geschäftlicher Erwägungen trifft. Geschenke, Gefälligkeiten oder Unterhaltungsveranstaltungen sind nicht erforderlich, um Geschäfte mit ARYZTA zu tätigen.
- **E. Kommunikation:** Lieferanten dürfen den Namen, die Marken, Logos, Grafiken oder Bilder von ARYZTA nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ARYZTA verwenden. Wesentliche Vereinbarungen mit Vertriebshändlern, Maklern und Verkäufern müssen schriftlich festgehalten werden.
- F. Vertrauliche Informationen: Lieferanten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten haben, dürfen diese Informationen nicht an andere weitergeben, es sei denn, sie wurden von ARYZTA dazu ermächtigt. Ist ein Lieferant der Ansicht, dass er fälschlicherweise Zugang zu vertraulichen Informationen von ARYZTA erhalten hat, sollte er seinen Ansprechpartner bei ARYZTA unverzüglich davon in Kenntnis setzen und davon absehen, diese Informationen weiter zu verbreiten. Lieferanten werden gebeten, eine Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

ABSCHNITT II - ERWERBSBEZOGENE PRAKTIKEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre Tätigkeiten in einer Weise ausüben, die die Menschenrechte respektiert, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen (United Nations Universal Declaration of Human Rights) festgelegt sind. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie mindestens die folgenden Arbeitspraktiken einhalten.

Die folgenden Erwartungen gelten für alle Zulieferer:

- A. Anwendbares lokales Arbeitsrecht: Alle Geschäftstätigkeiten der Lieferanten müssen alle nationalen und lokalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die herausgegebenen Industriestandards in Bezug auf Beschäftigung und Herstellung im jeweiligen Land einhalten. Der Lieferant muss nachweisen können, dass alle Mitarbeiter in dem betreffenden Land arbeitsberechtigt sind.
- **B. Vereinigungsfreiheit:** Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitnehmer, sich einer Gruppe anzuschließen oder nicht, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.
- **C. Zwangsarbeit:** Die Lieferanten dürfen keine Gefangenenarbeit, Zwangsarbeit, Arbeit unter irgendeiner Form von Knechtschaft, körperliche Bestrafung, Haft, Androhung von Gewalt oder andere Formen des



Program: 04.0 Supplier Approval and Monitoring Program

Location: Standardized

Effective Date: 01.10.2020 Page 3 of 8

Missbrauchs einsetzen. Die Lieferanten dürfen die amtlich ausgestellten Ausweise, Pässe oder Arbeitserlaubnisse der Arbeitnehmer nicht als Anstellungsbedingung einbehalten.

- **D. Sklaverei und Menschenhandel:** Sklaverei und Menschenhandel (einschließlich Schuldknechtschaft) sind den Lieferanten untersagt.
- E. Praktiken zur Kinderarbeit: Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zur Kinderarbeit einhalten und dürfen keine Arbeitskräfte beschäftigen, die das gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung im jeweiligen Land unterschreiten oder deren Arbeit mit der Schulpflicht der geltenden lokalen Gesetze und Vorschriften kollidiert. Lieferanten dürfen keine Arbeitnehmer einstellen, die jünger als 15 Jahre sind, ungeachtet des gesetzlichen Beschäftigungsalter im jeweiligen Land. Im Falle eines Vorfalls von Kinderarbeit in einer Einrichtung des Lieferanten muss ARYZTA über den Vorfall informiert werden, und der Lieferant muss innerhalb von 48 Stunden einen Plan für Abhilfemaßnahmen vorlegen.
 - 1. ARYZTA verfolgt zwar eine Null-Toleranz-Politik gegenüber der Beschäftigung von Arbeitskräften unter 15 Jahren, aber wir ermutigen die Lieferanten, lokale Gemeinschaften zu unterstützen und jungen Arbeitnehmern (im Alter zwischen 15 und 18 Jahren) Möglichkeiten zu bieten, wenn die Arbeitsbedingungen sicher und für junge Arbeitnehmer geeignet sind und die lokalen Gesetze oder Vorschriften eine solche Beschäftigung erlauben.
- **F. Vergütung:** Arbeitnehmer des Lieferanten müssen fair entlohnt werden und Löhne und Nebenleistungen erhalten, die den geltenden nationalen und lokalen Gesetzen entsprechen. Dies schließt die Zahlung von Überstundenvergütung, Prämien und gleichem Lohn für gleiche Arbeit ohne jede Diskriminierung ein, wo dies möglich ist. Es darf keine disziplinarischen Lohnabzüge geben. Im Falle einer Prüfung durch ARYZTA oder einen externen Prüfer muss der Lieferant in der Lage sein, zwölf (12) Monate Lohn- und Gehaltsabrechnungen für die Mitarbeiter vorzulegen, wie vom Prüfer gefordert.
- **G. Diskriminierungsverbot:** Der Lieferant darf bei der Einstellung oder bei der Anwendung von Beschäftigungspraktiken nicht aufgrund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, körperlichen Fähigkeiten, nationaler Herkunft oder einer anderen verbotenen Grundlage oder persönlichen Eigenschaft, die nicht mit der Arbeitsleistung zusammenhängt, diskriminieren und wird alle geltenden Gesetze gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz einhalten.
- **H. Belästigung und Missbrauch:** Die Lieferanten stellen sicher, dass ihre Angestellten und Arbeiter keiner psychischen, verbalen, sexuellen oder körperlichen Belästigung oder anderen Formen des Missbrauchs ausgesetzt sind und halten alle geltenden Gesetze gegen Belästigung am Arbeitsplatz sowie gegen Missbrauch von Arbeitnehmern ein. Die Lieferanten müssen über entsprechende interne Richtlinien, die die Belästigung oder den Missbrauch von Mitarbeitern verbieten, sowie über festgelegte Disziplinarverfahren verfügen.
- **Lieferanter** Die Lieferanten respektieren die Menschen- und Arbeitsplatzrechte von Wanderarbeitnehmern. Lieferant und/oder Arbeitsvermittler dürfen weder direkt noch indirekt Gebühren oder Provisionen im Zusammenhang mit der Anwerbung von Arbeitskräften und/oder der Beschäftigung von Arbeitnehmern verlangen, die aus ihrem Heimatland zur Arbeit in den Betrieben gebracht werden. Solche Gebühren sind vom Lieferanten und nicht vom Arbeitnehmer zu tragen. Die Arbeitsbedingungen dürfen sich zwischen Einstellung und Arbeitsaufnahme nicht ändern, und die Wanderarbeitnehmer dürfen in keiner Weise unter Druck gesetzt, gezwungen oder bedroht werden, eine Arbeit anzunehmen oder eine Beschäftigung fortzusetzen.



Program: 04.0 Supplier Approval and Monitoring Program

Location: Standardized

Effective Date: 01.10.2020 Page **4** of **8**

J. Beschwerdemechanismus: Lieferanten müssen interne Programme zur Bearbeitung von Beschwerden am Arbeitsplatz, einschließlich anonymer Beschwerden, einführen.

K. Arbeitszeiten: Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle geltenden nationalen und lokalen Gesetze und die veröffentlichten Industriestandards in Bezug auf die Anzahl der Arbeitsstunden und -tage sowie Überstunden eingehalten werden. Allen Arbeitnehmern ist alle sieben Tage mindestens ein freier Tag zu gewähren, und alle Überstunden sollen freiwillig sein. Soweit das lokale Recht dies erlaubt, können Arbeitnehmer an Ruhetagen freiwillig arbeiten, vorausgesetzt, dass sie binnen der folgenden sieben Tage mindestens einen freien Tag erhalten. Die Wochenarbeitszeit sollte sechzig (60) Stunden nicht überschreiten, es sein denn, dass außergewöhnliche Umstände und die geschäftliche Lage dies erforderlich machen und die Überstunden freiwillig sind.

<u>Die folgenden Erwartungen gelten für Lieferanten, die wöchentlich (oder häufiger) Vor-Ort-Dienstleistungen für ARYZTA Bäckereien, Lagerzentren oder Büros erbringen:</u>

A. Einhaltung der Einwanderungsgesetze: Die Lieferanten garantieren Folgendes:

- 1. U.S.-Lieferanten:
 - i. Sie haben alle Einwanderungsgesetze, Satzungen, Regeln, Vorschriften, Anordnungen und Verordnungen eingehalten und müssen diese einhalten;
 - Sie haben und werden weiterhin E-Verify nutzen, um die Berechtigung zur Beschäftigung zu bestätigen;
 - iii. Sie haben und werden während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit ARYZTA (und drei Jahre nach deren Beendigung) alle Formulare I-9 (Employment Eligibility Verifications) für Mitarbeiter, die für die Lieferanten an den ARYZTA-Standorten tätig sind, aufbewahren und müssen Kopien aller Dokumente anfertigen und aufbewahren, die die Beschäftigungsberechtigung und Identität ihrer Mitarbeiter bestätigen;
 - iv. Die Lieferanten werden auf ihre eigenen Kosten einen externen Wirtschaftsprüfer, einen externen Einwanderungsberater oder einen anderen spezialisierten Berater beauftragen, der die Einhaltung der Einwanderungsbestimmungen und die vorgeschriebenen I-9-Aufzeichnungen der Lieferanten prüfen und die Ergebnisse der Prüfung ARYZTA auf begründete Anfrage seitens ARYZTA bescheinigen wird;
 - v. Auf alle Aufforderungen des Department of Homeland Security (USA), des Department of Homeland Security Science and Technology Directorate (Kanada) oder einer anderen Regierungsbehörde zur Einsichtnahme in die Einwanderungsunterlagen des Lieferanten wurde und wird umgehend reagiert;
 - vi. Sie werden ARYZTA unverzüglich (und innerhalb von höchstens 24 Stunden) schriftlich über alle Kontrollen des DHS oder einer anderen Regierungsbehörde zur Einhaltung der Einwanderungsbestimmungen oder Bedenken bezüglich der Lieferanten oder ihrer Mitarbeiter informieren;
 - vii. Sie haben einen Plan zur Einhaltung der Einwanderungsbestimmungen zur Überprüfung der Einstellungsberechtigung der Lieferanten, Führung von Aufzeichnungen



Program: 04.0 Supplier Approval and Monitoring Program

Location: Standardized

Effective Date: 01.10.2020 Page 5 of 8

und der Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf die I-9-Verfahren und Anforderungen des Einwanderungsgesetzes entwickelt und werden diesen beibehalten; und

viii. Sie werden jeden Mitarbeiter kündigen und entlassen, der an einem oder mehreren ARYZTA-Standorten beschäftigt ist und von dem ARYZTA berechtigterweise annimmt, dass er keine Arbeitserlaubnis besitzt.

ix. Soweit zutreffend, halten sie sich an die in Abschnitt II I. dieses Verhaltenskodex beschriebene Regelung für Wanderarbeitnehmer.

2. Nicht-US-Lieferanten:

- i. Sie haben alle Einwanderungsgesetze, -statuten, -vorschriften, -kodizes, anordnungen und -regelungen eingehalten und müssen diese auch einhalten;
- ii. Auf Kosten der Lieferanten werden sie einen externen Wirtschaftsprüfer, einen externen Einwanderungsberater oder einen anderen spezialisierten Berater beauftragen, der die Einhaltung der Einwanderungsgesetze durch die Lieferanten prüfen und die Ergebnisse der Prüfung ARYZTA auf begründete Anfrage seitens ARYZTA bescheinigen wird;
- iii. Auf alle Aufforderungen durch eine andere staatliche Stelle zur Einsichtnahme in die Einwanderungsunterlagen des Lieferanten wurde und wird umgehend reagiert;
- iv. Sie werden ARYZTA unverzüglich (und innerhalb von höchstens 24 Stunden) schriftlich über alle Kontrollen durch eine Regierungsbehörde zur Einhaltung der Einwanderungsbestimmungen oder Bedenken bezüglich der Lieferanten oder ihrer Mitarbeiter informieren;
- v. Sie haben einen Plan zur Einhaltung der Einwanderungsbestimmungen zur Überprüfung der Einstellungsberechtigung der Lieferanten, Führung von Aufzeichnungen und der Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf die Anforderungen des Einwanderungsrechts entwickelt und werden diesen beibehalten; und
- vi. Sie werden jeden Mitarbeiter kündigen und entlassen, der an einem oder mehreren ARYZTA-Standorten beschäftigt ist und von dem ARYZTA berechtigterweise annimmt, dass er keine Arbeitserlaubnis besitzt.
- vii. Soweit zutreffend, halten sie sich an die in Abschnitt II I. dieses Verhaltenskodex beschriebene Regelung für Wanderarbeitnehmer.

ABSCHNITT III - STANDORTPRAKTIKEN

Die folgenden Erwartungen gelten für alle Lieferanten:

A. **Unfallversicherung der Mitarbeiter**: Der Lieferant muss eine angemessene Unfallversicherung für alle Mitarbeiter haben, wie gesetzlich vorgeschrieben.



Program: 04.0 Supplier Approval and Monitoring Program

Location: Standardized

Effective Date: 01.10.2020 Page **6** of **8**

Die folgenden Erwartungen gelten für Lieferanten, die Waren und Dienstleistungen für ARYZTA von ihren eigenen Standorten aus erbringen:

- **B.** Arbeitsumfeld: Lieferanten müssen für ihre Mitarbeiter sichere und gesunde Arbeits- und, soweit vorgesehen, Lebensbedingungen schaffen. Dazu gehören mindestens Trinkwasser, hinreichende und saubere Toiletten, hinreichende Belüftung, Notausgänge, wichtige Sicherheitsausrüstungen, ein Erste-Hilfe-Kasten, Zugang zu medizinischer Versorgung und angemessen beleuchtete Arbeitsplätze. Die Lieferanten stellen sicher, dass alle Mitarbeiter über die Notfallplanung und sichere Arbeitsverfahren informiert und geschult werden. Darüber hinaus müssen die Lieferanten über Systeme verfügen, um potenzielle Risiken für die Sicherheit und Gesundheit aller Mitarbeiter zu verhindern, zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Betriebe und Einrichtungen der Lieferanten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und lokalen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen gebaut und gewartet werden.
- **C. Dokumentierte Abläufe:** Die Betriebe und Einrichtungen des Lieferanten müssen Prozesse, Checklisten, Aufzeichnungen und Korrekturmaßnahmen entwickeln und aufrechterhalten, die sich auf Folgendes beziehen
 - 1. Einkauf, Lagerung, Handhabung und Verwendung von Chemikalien sowie Notfallmaßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen der Mitarbeiter sowie zur Vermeidung von Emissionen in die Atmosphäre oder von Verunreinigungen des Bodens oder des Wassersystems.
 - 2. Handhabung, Lagerung, Transport, Recycling und Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, einschließlich Verfahren zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhinderung von Emissionen in die Luft oder der Verunreinigung von Grund- und Gewässersystemen.
 - 3. Aushang von Evakuierungsplänen, jährliche Evakuierungsübungen für alle Schichten und Mitarbeiter
 - 4. Ergonomische Bewertung in Verbindung mit Arbeitssicherheitsanalysen zur Verringerung der Risiken für die Mitarbeiter
- **D. Produktqualität und -sicherheit:** Alle von einem Lieferanten gelieferten Produkte und Dienstleistungen müssen den erforderlichen Spezifikationen und Kriterien entsprechen, die in den ARYZTA-Richtlinien und -Verfahren für Lebensmittelsicherheit und Qualitätssicherung festgelegt sind.
- E. Nachhaltigkeit und Umwelt: Lieferanten müssen alle nationalen und lokalen Umweltgesetze und -vorschriften einhalten. Die Lieferanten sind für die Verwaltung, Messung und Minimierung der Umweltaspekte ihrer Betriebe und Einrichtungen verantwortlich. Zu den spezifischen Schwerpunktbereichen gehören Luftemissionen, Abfallreduzierung, -verwertung und -management, Wasserverbrauch und -abfluss sowie Kohlenstoffemissionen.
 - 1. Die Lieferanten sollten einen Plan zur Reduzierung von Energie, Wasser und zu deponierendem Abfall an ihren Standorten entwickeln und bekanntgeben.
 - 2. Die Lieferanten arbeiten mit ARYZTA zusammen, um sicherzustellen, dass die im Auftrag von ARYZTA beschafften Rohstoffe auf nachhaltige Weise angebaut und verarbeitet werden.



Program: 04.0 Supplier Approval and Monitoring Program

Location: Standardized

Effective Date: 01.10.2020 Page **7** of **8**

ABSCHNITT IV - MELDUNG VON MÖGLICHEM FEHLVERHALTEN

Lieferanten, die der Meinung sind, dass ein Mitarbeiter von ARYZTA oder eine im Namen von ARYZTA handelnde Person im Zusammenhang mit ihren Geschäften mit dem Lieferanten ein illegales oder anderweitig unangemessenes Verhalten an den Tag gelegt hat, sollten dies ARYZTA melden. Lieferanten sollten auch jeden möglichen Verstoß gegen den Kodex melden. Meldungen können unter codeofconductNA@ARYZTA.com gemacht werden. Die Meldungen werden so weit wie möglich vertraulich behandelt. Die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferant und ARYZTA wird durch eine ehrliche Meldung eines möglichen Fehlverhaltens nicht beeinträchtigt.

ABSCHNITT V: PRÜFUNGEN

Die Lieferanten müssen ordnungsgemäße und nachvollziehbare Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und Konten führen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie dieses Kodex nachzuweisen. ARYZTA behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Kodex durch den Lieferanten zu überprüfen. Wenn ARYZTA von Handlungen oder Bedingungen erfährt, die nicht mit dem Kodex übereinstimmen, behält sich ARYZTA das Recht vor, Korrekturmaßnahmen zu verlangen. ARYZTA behält sich das Recht vor, einen Vertrag mit einem Lieferanten zu kündigen, der sich nicht an den Kodex hält.

Aktualisierungen des Kodex werden auf folgender Website veröffentlicht: www.aryzta.de

	n einem Verantwortlichen Ihres Unternehmens unterzeichnet werden. Bille N AN UND GEBEN SIE IHRE KONTAKTINFORMATIONEN UNTEN EIN:
Ich habe diese Politik un	d ihre Leitlinien gelesen und verstehe sie vollständig.
jedem Standort / in jeder werden. Bei Lieferanten v Diese Audits können v	inverstanden, dass angekündigte Audits dieses Verhaltenskodex für Lieferanten an m Betrieb, die Produkte oder Dienstleistungen für ARYZTA bereitstellt, durchgeführt or Ort kann das Audit am ARYZTA-Standort oder in Ihrem Büro durchgeführt werden. on Mitarbeitern von ARYZTA oder von einem externen Audit-Unternehmen Die Lieferanten sind für die Kosten jeglicher Audits oder späterer Folgeaudits
Unterschrift	Datum
Name in Druckbuchstaben	Titel



Program: 04.0 Supplier Approval and Monitoring Program

Location: Standardized

Effective Date: 01.10.2020 Page 8 of 8

Unternehmensname(n) in Druckbuchstaben	Telefon-Nummer (Ländervorwahl, Vorwahl, Nummer)
E-Mail Adresse	